



Golfsport unter den Regeln der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand 7.6.2021)

Grundlage der Updates sind die FAQ des
Bayerischen Innenministeriums zum Thema Sport:
<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Die Sportausübung ist in § 12 der [13. BayIfSchMV](#) festgelegt, die Rahmenbedingungen für den Betrieb der Golfanlage sind im [Rahmenhygienekonzept Sport](#) festgeschrieben:

1. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz **zwischen 50 und 100** ist:
 - a) mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung und
 - b) im Übrigen ohne Testnachweis **kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen** oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
2. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz **von 50 nicht überschritten** wird, ist Sport jeder Art **ohne Personenbegrenzung** gestattet.

Inzidenzwert/ Einstufung:

1. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.
3. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Zusammenfassend:

- Golfspielen ist in Landkreisen mit einer **stabilen Inzidenz unter 100** damit in **4er Flights** möglich **ohne Einschränkungen**, was die Anzahl der Haushalte betrifft.
- Die Kontaktdatenerfassung sind im Rahmenhygienekonzept „Sport“ ([Link](#) siehe am Ende des Dokuments) festgelegt. Für die Kontaktnachverfolgung (außerhalb der Startzeitenbuchung, z.B. Übungsbereich oder Gastronomie) gibt es mit der „[Luca](#)“-App inzwischen eine digitale Lösung mit direkter Schnittstelle zum lokalen Gesundheitsamt.
- Das [Rahmenhygienekonzept Sport](#) regelt die Maskenpflicht auf Sportanlagen: „Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.“
- Das Übungsgelände (Driving-Range, Übungsgrün) kann geöffnet werden. Die Abstandsregeln, ggf. Maskenpflicht, Hygieneregeln sind einzuhalten. Die Kontaktnachverfolgung muss gewährleistet sein.
- „Die gleichzeitige Sportausübung von mehreren Gruppen auf einer Sportstätte ist dann möglich, wenn die jeweilige Sportstätte räumlich und funktional klar voneinander abgetrennte Sportflächen aufweist. Das heißt es genügt gerade nicht, lediglich den Mindestabstand einzuhalten.“ (Quelle: Corona Sportservice Bay. Innenministerium) => Golfanlagen mit einem großen Übungsbereich sollten daher klar abgetrennte Bereiche für das Gruppentraining schaffen. Driving Range und die verschiedenen Übungsgrüns werden dabei als funktionale Trennungen angesehen. Auf der Driving Range ist je nach Größe und bei gleichzeitigem Üben von mehreren Gruppen eine klare räumliche Abtrennung zu schaffen.
- Abschlagshütten: „Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können Freiluftsportanlagen gleichgestellt werden.“ (Quelle: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>)
- Toiletten können geöffnet werden. Ein Reinigungskonzept ist festzulegen.
- **Umkleiden und Duschen:** Nach dem [Rahmenhygienekonzept Sport](#) ist die Vorgabe (außer beim Duschen) Mindestabstand einzuhalten und FFP2-Maske zu tragen. Bitte bei **ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde** nachlesen oder nachfragen, **ob in ihrem Landkreis** eine **Öffnung** hierfür beschlossen wurde. „Bei einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100 kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Umkleiden, Duschen und sonstige Gemeinschaftsräume unter Beachtung der Vorgaben des Rahmenkonzepts Sport zulassen.“ (Quelle: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>)
- Für den Pro-Shop gelten die Regelungen des Einzelhandels. Und damit ist der §14 der 13. BayIfSMV gültig.
- Die Öffnung der **Gastronomie** ist in **§ 15 der 13. BayIfSMV** geregelt. Auch Innengastronomie ist ab dem 7. Juni 2021 wieder möglich. Bitte beachten Sie die jeweiligen Regelungen in der Verordnung. „Die Innengastronomie wird geöffnet und die Gastwirtschaften können drinnen wie draußen bis 24 h (bisher 22 h) bei einer Inzidenz unter 100 offenbleiben. Ein negativer Test ist nur bei

Inzidenz zwischen 50 und 100 erforderlich. Am Tisch gilt die allgemeine Kontaktbeschränkung (**siehe im Folgenden**). Die Regelungen zur Maskenpflicht bleiben bestehen.“:

- in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird,
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, in Gruppen von bis zu zehn Personen.

(Quelle: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>)

- Ist auch ein Wettkampfbetrieb möglich? Ja, Wettkampfbetrieb ist möglich. Caddies können zugelassen werden. Bzgl. der Zuschauer bitten wir §12 (2) der 13. BayIfSMV zu beachten.

Quelle: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Für die BGV-Turniere hat der BGV ein [Hygiene- und Schutzkonzept](#) aufgestellt, dass für die Golfanlagen in Bayern als Vorlage dienen kann.

Hier finden Sie die aktuelle Verordnung: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-384/>

Die FAQ des Bayerischen Innenministeriums zum Thema Sport: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Rahmenhygienekonzept Sport vom 20. Mai 2021

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-359/>

Karte mit Inzidenzwerten: https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/corona_online/

Was gilt wo? <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>